

Richtlinie zur Nachführung des kantonalen Biotopinventars

(Nachführungsrichtlinie, NFRL)

von der Regierung erlassen am 30. Juni 2020

gestützt auf Art. 3 Abs. 3 der Kantonalen Natur- und Heimatschutzverordnung

Inhalt

1	Zweck und Geltungsbereich	1
2	Rechtsgrundlagen.....	1
3	Inhalt des kantonalen Biotopinventars.....	1
4	Ablauf der Nachführung des kantonalen Biotopinventars	3
5	Gründe für Nachführungen des kantonalen Biotopinventars	4
6	Vorschriften für Nachführungen des kantonalen Biotopinventars	4
6.1	Allgemeine Vorschriften für Neuerstellung und Nachführung	4
6.2	Ordentliche Nachführung des Biotopinventars	5
6.2.1	Nachführung des kantonalen Biotopinventars im Nachgang zur Nachführung der Biotopinventare durch den Bund	5
6.2.2	Nachführung des Biotopinventars in der landwirtschaftlichen Nutzfläche (LN) im Rahmen von Vernetzungsprojekten.....	7
6.2.3	Nachführung des Biotopinventars im Sömmerrungsgebiet (SöG)	7
6.2.4	Nachführung des Biotopinventars aufgrund neuer Erkenntnisse aus Kartierungen und Meldungen	7
6.3	Vereinfachte Nachführung des kantonalen Biotopinventars	8
6.3.1	Grundprinzip der vereinfachten Nachführung des Biotopinventars.....	8
6.3.2	Vereinfachte Nachführung des Biotopinventars im Nachgang an ein raumplanungs- oder spezialrechtliches Genehmigungs- oder Bewilligungsverfahren	8
6.3.3	Vereinfachte Nachführung des Biotopinventars bei Aufwertungsprojekten, die mit Kantons- und Bundesmitteln finanziert werden	10
7	Spezialfall Nachführung des Biotopinventars im Waldareal	10
8	Abstimmung mit Ortsplanungen	11
9	Datenaustausch zwischen den Amtsstellen	11
10	Inkrafttreten	11
11	Anhang	12

1 Zweck und Geltungsbereich

Diese Richtlinie zeigt auf, wie Nachführungen des kantonalen Biotoptinventars in Übereinstimmung mit der geltenden Gesetzgebung von Bund und Kanton effizient abgewickelt werden können. Die Richtlinie bezweckt, Doppelspurigkeiten zu vermeiden, administrative Abläufe zu optimieren und die materielle Koordination mit anderen Verfahren sicherzustellen.

Diese Richtlinie gilt für die Nachführung des kantonalen Inventars der schutzwürdigen Lebensräume von regionaler und lokaler Bedeutung unter Einbezug der geschützten Biotope von nationaler Bedeutung in ihren genauen Abgrenzungen (kantonales Biotoptinventar).

2 Rechtsgrundlagen

- Art. 4, Art. 18 Abs. 1 und 1^{bis}, Art. 18a Abs. 1 und Art. 18b Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz vom 1. Juli 1966 (NHG; SR 451)
- Art. 14 Abs. 3, Art. 16 und Art. 29 der Verordnung über den Natur- und Heimatschutz vom 16. Januar 1991 (NHV; SR 451.1)
- Art. 1 und Anhang 1 der Verordnung über Geoinformation vom 21. Mai 2008 (Geoinformationsverordnung, GeolV; SR 510.620)
- Art. 4–6 und Art. 15 f. des Kantonalen Natur- und Heimatschutzgesetzes vom 19. Oktober 2010 (Kantonales Natur- und Heimatschutzgesetz, KNHG; BR 496.000)
- Art. 3 der Kantonalen Natur- und Heimatschutzverordnung vom 18. April 2011 (KNHV; BR 496.100)

3 Inhalt des kantonalen Biotoptinventars

Im kantonalen Biotoptinventar dargestellt sind (s. Abb. 1):

- die Objekte von nationaler Bedeutung in ihre genaue Abgrenzungen¹,
- die Objekte jener Biotoptypen, welche Gegenstand der nationalen Biotopschutzverordnungen bilden, denen aber keine nationale Bedeutung zukommt (Moore, Trockenwiesen und -weiden

¹ Genaue Abgrenzungen aller Bundesinventarobjekte durch den Kanton ("Detailabgrenzungen") gestützt auf:

- Art. 3 Abs. 1 der Verordnung über den Schutz der Auengebiete von nationaler Bedeutung vom 28. Oktober 1992 (Auenverordnung; SR 451.31),
- Art. 3 Abs. 1 der Verordnung über den Schutz der Hoch- und Übergangsmoore von nationaler Bedeutung vom 21. Januar 1991 (Hochmoorverordnung; SR 451.32),
- Art. 3 Abs. 1 der Verordnung über den Schutz der Flachmoore von nationaler Bedeutung vom 7. September 1994 (Flachmoorverordnung; SR 451.33),
- Art. 5 Abs. 1 der Verordnung über den Schutz der Amphibienlaichgebiete von nationaler Bedeutung vom 15. Juni 2001 (Amphibienlaichgebiete-Verordnung, AlgV; SR 451.34) und
- Art. 4 Abs. 1 der Verordnung über den Schutz der Trockenwiesen und -weiden von nationaler Bedeutung vom 13. Januar 2010 (Trockenwiesenverordnung, TwwV; SR 451.37).

- [TWW], Auen, Amphibienlaichgebiete; je als eigener Layer); aufgrund von Größen- und Qualitätskriterien wird ihnen im kantonalen Inventar regionale oder lokale Bedeutung beigemessen,
- weitere schutzwürdige Lebensraumtypen, die unmittelbar aus Art. 18 Abs. 1^{bis} NHG und Art. 14 Abs. 3 NHV abgeleitet sind, nämlich "Wiesen mit Rote Liste Arten" (vgl. Art. 14 Abs. 3 lit. b und lit. d NHV) und "Naturobjekte". Naturobjekte sind beispielsweise Einzelbäume, Quellbiotope, Hecken und Hochstammobstgärten.

Damit stellt das kantonale Biotopinventar die Gesamtheit der kartierten NHG-Biotope dar, welche die einschlägigen Schlüsselkriterien von Bund und Kanton für ein NHG-Biotop von mindestens lokaler Bedeutung erfüllen.² Das kantonale Inventar entspricht den Vorgaben der GeolV (Art. 1 und Anhang 1 Nr. 23 und 26–29 GeolV).

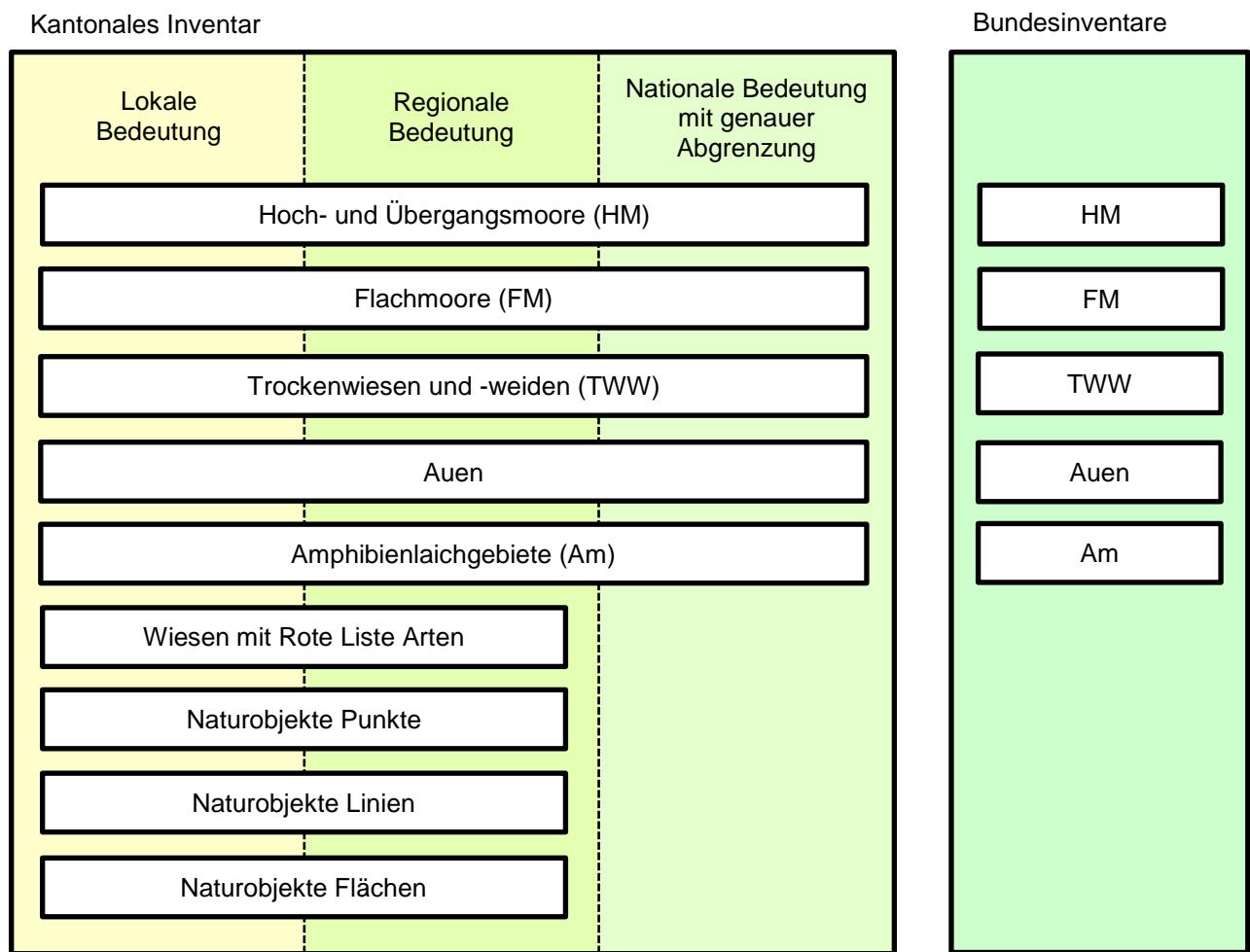
Hinweise:

- Für die Festlegung der Biotope von nationaler Bedeutung in den jeweiligen Bundesinventaren ist der Bund zuständig. Die Rechtsfolgen ergeben sich aus den nationalen Biotopschutzverordnungen.
- Die genauen Abgrenzungen der Bundesinventarobjekte werden nach Art. 6 KNHG erst mit der Festlegung in der Nutzungsplanung rechtskräftig.
- Die förmliche Unterschutzstellung von Objekten von regionaler und lokaler Bedeutung erfolgt nach Art. 6 KNHG erst mit der Festlegung in der Nutzungsplanung.

² Schlüsselkriterien von Bund und Kanton:

- BUWAL 1991: Flachmoorinventar der Schweiz 1986-89. Grundlage zum Inventar der Flachmoore von nationaler Bedeutung. Technischer Bericht zu Vorbereitung, Feldarbeit, Begriffe, Bewertung.
- Kartieranleitung 2015 für Flachmoore (Inventar der Flachmoore von nat. Bedeutung), BIOP Support, 15.04.2015
- BAFU, Bundesinventar der Flachmoore von nationaler Bedeutung, Datenbeschreibung der Flachmoore, 30.10.2017
- BAFU, Bundesinventar der Amphibienlaichgebiete von nationaler Bedeutung, Bewertung der Laichgebiete und Definition der Schwellenwerte, Juni 2012
- BUWAL, Kartierung der Auengebiete von nationaler Bedeutung, Schriftenreihe Umwelt Nr. 199, Juni 1993
- BAFU, Kartierung der Auengebiete, Datenbeschreibung Kartierung Auen, 30.07.2010
- Eggenberger, S. et al.; Kartierung und Bewertung der Trockenwiesen und -weiden von nationaler Bedeutung. Technischer Bericht. Schriftenreihe Umwelt Nr. 325, Hrsg. BAFU, 2001
- WSL, Kartieranleitung 2012 für Hochmoore (Inventar der Hoch- und Übergansmoore von nationaler Bedeutung)
- ANU, Anleitung zur Überarbeitung des kantonalen Biotopinventars, 22.2.2013 (Stand 31.10.2018)

Abb. 1: Inhalt und Aufbau des kantonalen Biotopinventars und der Bundesinventare



4 Ablauf der Nachführung des kantonalen Biotopinventars

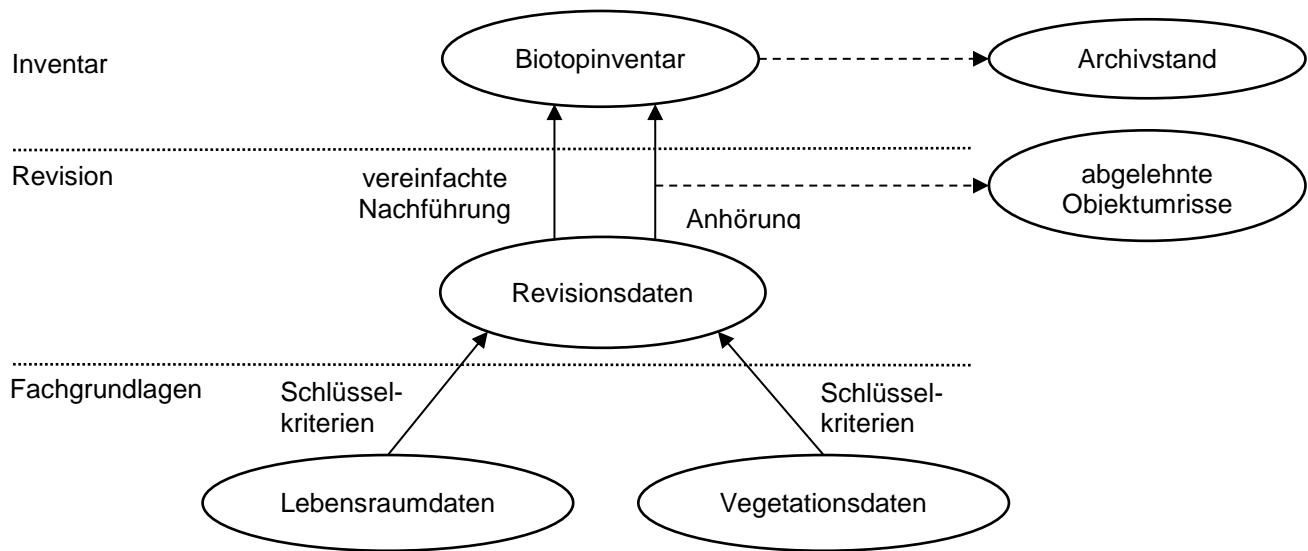
Die fachlichen Grundlagen für das Biotopinventar bestehen aus Vegetations- und Lebensraumdaten. Sie haben ihren Ursprung in Kartierungen aus verschiedenen Projekten (s. Kap. 6.2.2, 6.2.3, 6.2.4). Die Vegetationsdaten beinhalten die Biotope Moore, Trockenwiesen und -weiden, Auen und Wiesen mit Rote Liste Arten. In den Vegetationsdaten sind Detailinformationen zu den Biotopen abgelegt, soweit diese vorhanden sind. Ebenfalls liegen die Bundesinventarobjekte in ihrer provisorisch genauen Abgrenzung vor. Die Lebensraumdaten bestehen aus beispielsweise Amphibienlaichgebieten, Naturobjekten wie Quellen und Einzelbäume und Flächen mit Hinweisen zu seltenen Arten, z.B. Bodenbrütern. Diese Daten werden nicht publiziert, können jedoch im Hinblick auf die Anwendung von Art. 18 NHG auf Verlangen für Planungen und Projektierungen vom Amt für Natur und Umwelt (ANU) zur Verfügung gestellt werden.

Sind die einschlägigen Schlüsselkriterien von Bund und Kanton für ein neues oder geändertes Biotop von mindestens lokaler Bedeutung erfüllt (s. FN 2), wird das Objekt in den Revisionsdatenbestand aufgenommen (s. Abb. 2). Je nach Verfahrensablauf werden die Objekte des Revisionsdatenbestandes bei einer ordentlichen Nachführung mit Anhörung nach Art. 5 KNHG (s. Kap. 6.2) oder im Rahmen einer vereinfachten Nachführung des kantonalen Biotopinventars (s. Kap. 6.3) in das kantonale Biotopinventar überführt.

Werden Objekte im Rahmen der Anhörung nicht ins Inventar überführt, werden sie als abgelehnte Objekte gekennzeichnet. Bei jeder Revision des Biotopinventars wird der Datenbestand archiviert.

Für Daten, die aus dem kantonalen Biotopinventar gelöscht oder geändert worden sind, führt das ANU ein Datenarchiv. Die darin enthaltenen Daten sind grundsätzlich öffentlich, werden aber nur auf Anfrage hin weitergegeben.

Abb. 2 Schema zur Nachführung des Biotopinventars



5 Gründe für Nachführungen des kantonalen Biotopinventars

Das kantonale Biotopinventar basiert nicht auf einer qualitativ homogenen, flächendeckenden Biotopkartierung über den ganzen Kanton. Es besteht vielmehr aus ca. zehntausend Polygonen, die in unterschiedlichen Verfahren, zu unterschiedlichen Zeiten und durch verschiedene Personen ermittelt worden sind. Biotope unterliegen zudem laufenden Veränderungen durch äussere Einflüsse (Hydrologie, Klima, bauliche Eingriffe in Biotopflächen, Veränderungen in der Bewirtschaftung). Ein Biotopinventar ist daher nie abschliessend und muss periodisch oder bei Bedarf nachgeführt werden.

6 Vorschriften für Nachführungen des kantonalen Biotopinventars

6.1 Allgemeine Vorschriften für Neuerstellung und Nachführung

Soll ein neues kantonales Inventar erstellt werden, etwa aufgrund neuer bundesrechtlicher Vorgaben, so sind die Gemeinden und andere Körperschaften vorgängig zu informieren (Art. 4 Abs. 1 KNHG). Sobald das neue Inventar im Entwurf vorliegt, ist eine öffentliche Auflage durchzuführen. Die Grundeigentümer müssen benachrichtigt werden (Art. 5 Abs. 1 Satz 1 und 2 KNHG).

Bei Nachführungen eines bereits bestehenden Inventars ist die Gemeinde vorgängig zu informieren, sofern Feldkartierungen durchgeführt werden (Art. 4 Abs. 1 KNHG). Im Übrigen ist ebenfalls eine öffentliche Auflage durchzuführen und die Grundeigentümer sind zu benachrichtigen (Art. 5 Abs. 1 Satz 1 und 2 KNHG).

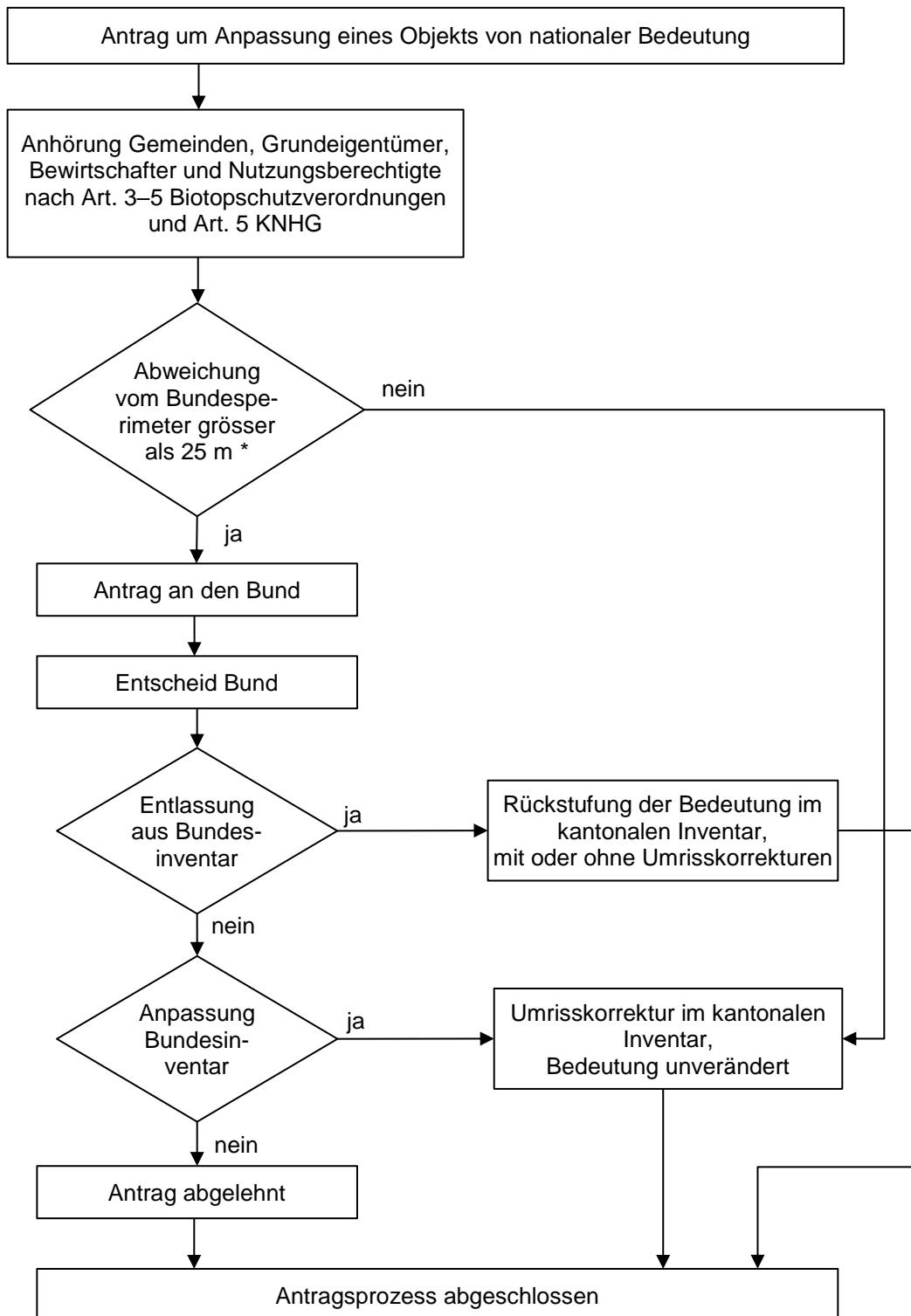
Gemäss Art. 3 Abs. 1 KHNV sind die Baurechtsnehmer den Grundeigentümern gleichgestellt. So sind bei der öffentlichen Auflage von neuen Inventaren sowie deren Nachführungen neben den betroffenen Grundeigentümern auch die betroffenen Baurechtsnehmer zu benachrichtigen. Dies gilt für die gesamte Nachführungsrichtlinie.

6.2 Ordentliche Nachführung des Biotopinventars

6.2.1 Nachführung des kantonalen Biotopinventars im Nachgang zur Nachführung der Biotopinventare durch den Bund

Die Nachführung von nationalen Biotopinventaren obliegt dem Bundesrat. Der Bund muss dabei nach geltendem Recht lediglich die Kantone anhören. Anpassungen an Bundesinventarobjekten ziehen jedoch zwangsläufig eine Anpassung der genauen kantonalen Abgrenzungen der Objekte nach sich. Das heisst, nach erfolgten Revisionen der Bundesinventare ist das kantonale Inventar nachzuführen. Das Anhörungsverfahren richtet sich nach den Bestimmungen in Art. 3–5 der Biotopschutzverordnungen des Bundes, welche in Bezug auf den Kreis der Anzuhörenden weitergehen als Art. 5 KNHG. Abbildung 3 zeigt das Vorgehen zur Nachführung von Objekten mit nationaler Bedeutung im kantonalen Biotopinventar, wenn ein Antrag um Anpassung gestellt wird. Dieses Vorgehen stellt einen frühzeitigen Einbezug der Betroffenen sicher.

Abb. 3: Vorgehen zur Nachführung von Objekten mit nationaler Bedeutung im kantonalen Biotopinventar



* Vgl. jedoch die Anforderungen gemäss dem Urteil des Bundesgerichts 1C_595/2018 vom 24. März 2020 – Ruinaulta (zur Publikation vorgesehen) bezüglich der Detailabgrenzung einer Aue von nationaler Bedeutung entlang von klar erkennbaren Strukturen wie Bahngleisen.

6.2.2 Nachführung des Biotopinventars in der landwirtschaftlichen Nutzfläche (LN) im Rahmen von Vernetzungsprojekten

Bei Inventarobjekten innerhalb der landwirtschaftlichen Nutzfläche sind Erhalt und Pflege in erster Linie durch eine angepasste Bewirtschaftung sicherzustellen. Diese ist vertraglich zu regeln. Die Grundlage dazu bilden die Vernetzungsprojekte, welche gestützt auf die DZV³ erarbeitet wurden.

Im Rahmen von Vernetzungsprojekten wurden durch Ökobüros im Auftrag der Gemeinden und mit finanzieller Beteiligung von Bund und Kanton die NHG-Lebensräume als Ausgangslage kartiert, Ziel- und Leitarten sowie Massnahmen definiert. Basierend darauf hat der Kanton Bewirtschaftungsverträge vereinbart. Diese Kartierungen werden zwischen dem Ökobüro und den Bewirtschaftern besprochen und die darauf basierenden Pflegeleistungen der Biotopflächen werden vertraglich mit den Bewirtschaftern geregelt. Die Anzeige- und Mitteilungspflichten an Gemeinden und Grundeigentümer im Sinne von Art. 4 f. KNHG sind damit aber nicht erfüllt, weil die nicht als Bewirtschafter tätigen Grundeigentümer nicht involviert sind. Korrekturen an Biotopumrissen oder neue Inventareinträge, die sich aus einer Vertragsanpassung oder einem neuen Vertrag ergeben, sind daher zuerst in die Vegetationsdaten zu übernehmen und nach Anhören der betroffenen Gemeinden und Grundeigentümer ins Biotopinventar zu überführen, sofern das Objekt die einschlägigen Schlüsselkriterien erfüllt (s. FN 2 und Kap. 4).

6.2.3 Nachführung des Biotopinventars im Sömmerungsgebiet (SöG)

Um von Beiträgen des Bundes an Biodiversitätsförderung im Sömmerungsgebiet profitieren zu können, wurden im Sömmerungsgebiet (SöG) die Biotope von nationaler Bedeutung sowie Biodiversitätsförderflächen bis Ende 2018 kartiert. Die Kartierungen erfolgten durch den Plantahof und Ökobüros, welche im Auftrag der jeweiligen Alpkorporationen tätig waren. An die Kartierungen leistete das ANU finanzielle Beiträge.

Dort wo Private oder Bürgergemeinden Grundeigentümer von Alpen sind, sind die Gemeinden nicht hinlänglich darüber informiert, wenn bei solchen Kartierungen gefundene Biotope ins Biotopinventar aufgenommen werden sollen. In solchen Fällen sind die Daten zuerst in die Vegetationsdaten zu übernehmen und danach im ordentlichen Verfahren oder allenfalls im Rahmen einer Revision der Ortsplanung der Standortgemeinde ins Biotopinventar zu übernehmen. Das Gleiche gilt grundsätzlich auch für verpachtete Privatalpen.

6.2.4 Nachführung des Biotopinventars aufgrund neuer Erkenntnisse aus Kartierungen und Meldungen

Neue Erkenntnisse aus Planungen, Kartierungen oder sonstige Befunde zur Lage und Qualität von Biotopen mit entsprechenden Belegen sind zuerst in die Vegetationsdaten aufzunehmen, wenn sie nicht im Rahmen eines laufenden Verfahrens entstanden sind. Solche Daten sind periodisch im ordentlichen Verfahren ins Inventar zu übernehmen, sofern die Schlüsselkriterien in den einschlägigen Kartierungsgrundlagen von Bund und Kanton durch ein neues oder anzupassendes Objekt erfüllt sind (s. FN 2 und Kap. 4).

³ Verordnung über die Direktzahlungen an die Landwirtschaft vom 23. Oktober 2013 (Direktzahlungsverordnung, DZV; SR 910.13)

6.3 Vereinfachte Nachführung des kantonalen Biotoptinventars

6.3.1 Grundprinzip der vereinfachten Nachführung des Biotoptinventars

Wenn eine Inventarnachführung die blosse Folge eines bewilligten Eingriffs oder eines bewilligten Projekts darstellt, müssen die betroffenen Körperschaften nicht vorgängig darüber informiert werden, dass im Nachgang an das Bewilligungs- oder Genehmigungsverfahren das kantonale Biotoptinventar nachgeführt wird. Ebenso erübrigt sich eine nochmalige öffentliche Auflage des im Nachgang an ein Bewilligungs- oder Genehmigungsverfahren nachzuführenden kantonalen Biotoptinventars und damit auch eine entsprechende Mitteilung an die Grundeigentümer und Bau-rechtsnehmer gemäss Art. 5 Abs. 1 KNHG und Art. 3 Abs. 1 KHNV.

Die Vorgaben von Art. 4 Abs. 1 und 5 Abs. 1 KNHG sind nicht für diese Fälle gedacht. Zudem würde die Anhörung den falschen Anschein erwecken, der Grundeigentümer könne noch materielle Einwände gegen die Mutation des Inventarobjekts vorbringen. Wäre dies der Fall, könnten widersprüchliche Ergebnisse entstehen.

So schreibt denn auch Art. 16 Abs. 2 KNHG vor, dass der Kanton bei der Erstellung und Nachführung des Biotoptinventars neben Sachplänen des Bundes, Richt- und Nutzungsplänen des Kantons und der Gemeinden auch Daten aus Projekten berücksichtigen muss.

Um Doppelprüfungen zu vermeiden, administrative Abläufe zu optimieren und die materielle Koordination sicherzustellen, soll die Nachführung des kantonalen Biotoptinventars im Nachgang zu einem ordentlichen (Bewilligungs-/Genehmigungs-) Verfahren vereinfacht, das heisst ohne separates Anzeigeverfahren nach Art. 4 Abs. 1 KNHG und Anhörungsverfahren gemäss Art. 5 KNHG und Art. 3 Abs. 1 KHNV erfolgen. Die Nachführung des Biotoptinventars ist im entsprechenden Leitverfahren den Grundeigentümern und Baurechtsnehmern jedoch genügend klar anzusegnen.

6.3.2 Vereinfachte Nachführung des Biotoptinventars im Nachgang an ein raumplanungs- oder spezialrechtliches Genehmigungs- oder Bewilligungsverfahren

Die Erstellung von Bauten und Anlagen und andere Nutzungsfestlegungen stellen einen wesentlichen äusseren Einflussfaktor für das kantonale Biotoptinventar dar. Eine Veränderung am Bestand oder Umriss von Biotopen kann sich bei raumplanungsrechtlichen oder spezialrechtlichen Bewilligungs- oder Genehmigungsverfahren durch den eigentlichen Eingriff oder durch die Leistung von Ersatzmassnahmen ergeben.

In den raumplanungsrechtlichen Verfahren (Nutzungsplanungs- und Baubewilligungsverfahren) wie auch in den spezialrechtlichen Plan-, Projekt- oder Konzessionsgenehmigungsverfahren bestehen Mitwirkungsrechte und/oder Anhörungspflichten der Betroffenen im Leitverfahren, welche die Anforderungen gemäss Art. 5 KNHG abdecken. Die Details sind im Anhang dargestellt.

Effektiv werden die Inventareinträge erst nach der Umweltbauabnahme angepasst, wenn die geänderten Verhältnisse nach Bauende, unter Berücksichtigung einer genügend langen Regenerationszeit für die betroffenen Biotopflächen, abschliessend beurteilt werden können.

6.3.2.1 Vereinfachte Nachführung des Biotoxinventars aufgrund eines bewilligten Eingriffs in ein Biotop

Bei der öffentlichen Auflage des entsprechenden Projektes (bau- oder spezialrechtliche Projektauflage oder Mitwirkungsaufgabe nach Art. 13 KRVO⁴) ist möglichst auf die vereinfachte Nachführung des kantonalen Biotoxinventars hinzuweisen. Zuständige Behörden sind zudem gehalten, einen Hinweis auf die vereinfachte bzw. automatische Anpassung des Biotoxinventars in die entsprechende Bewilligung oder Genehmigung aufzunehmen.

Bezüglich des Zeitpunkts zur Vornahme einer Mutation im Biotoxinventar ist Folgendes zu beachten:

- Der genaue Anpassungsbedarf nach erfolgtem Eingriff in ein Biotop lässt sich häufig erst einige Jahre nach Bauende beurteilen. Die Bewertung des Erfolgs der getroffenen Schutz- und Wiederherstellungsmassnahmen erfolgt daher in aller Regel erst im Rahmen einer speziellen Umweltbauabnahme drei bis fünf Jahre nach Bauende, womit bewilligte planungs- und projektbedingte Mutationen an betroffenen Inventarobjekten unter Umständen erst im unmittelbaren Nachgang an eine Umweltbauabnahme vorgenommen werden können.
- Wenn ein Inventarobjekt durch einen bewilligten/genehmigten Eingriff absehbar vollständig zerstört wird, kann der betreffende Inventareintrag gelöscht werden, sobald das Vorhaben ausgeführt wurde.

6.3.2.2 Vereinfachte Nachführung des Biotoxinventars im Zusammenhang mit NHG-Ersatzmassnahmen

Im Bereich Natur und Landschaft sind Ersatzmassnahmen nach Lehre und Praxis Zug um Zug zu leisten und müssen daher in der Regel bis zur Bauabnahme umgesetzt sein. Der Erfolg solcher Massnahmen lässt sich häufig jedoch erst einige Jahre nach Bauende beurteilen. Die Bewertung des Erfolgs der getroffenen Massnahmen erfolgt daher in aller Regel erst im Rahmen einer speziellen Umweltbauabnahme drei bis fünf Jahre nach Bauende, womit auch die Nachführung des Biotoxinventars im Zusammenhang mit NHG-Ersatzmassnahmen sinnvollerweise erst im unmittelbaren Nachgang an eine Umweltbauabnahme, nach Vorliegen des Schlussberichts der Umweltbaubegleitung, terminiert wird.

In Bezug auf die Vorschriften in Art. 4 f. KNHG ist Folgendes zu beachten: Damit eine Genehmigungs- oder Bewilligungsbehörde Ersatzmassnahmen verfügen kann, müssen diese zum Zeitpunkt der Plan- oder Projektauflage sowohl hinsichtlich der Lage als auch der erforderlichen Massnahmen und der ökologischen Zielsetzungen im Wesentlichen bekannt und genügend konkret sein. Zudem muss das benötigte Land für den angestrebten Zweck auch langfristig verfügbar sein. Voraussetzung ist somit insbesondere auch das Vorliegen des Einverständnisses von betroffenen Grundeigentümern zur Umsetzung einer NHG-Ersatzmassnahme. Die Mitwirkungsrechte der Gemeinden sind in den entsprechenden Genehmigungs- oder Bewilligungsverfahren gewahrt. Wenn eine NHG-Ersatzmassnahme eine Fläche betrifft, die noch nicht im kantonalen Biotoxinventar verzeichnet ist, und wenn die aufgewertete Fläche die einschlägigen Kriterien in den Kartierungsgrundlagen von Bund oder Kanton nach der Umweltbauabnahme erfüllt, so wird die Fläche daher durch das ANU als neues Objekt ins Biotoxinventar aufgenommen, ohne nochmalige öffentliche Auflage und ohne nochmalige Benachrichtigung der betroffenen Grundeigentümer gemäss Art. 5 Abs. 1 KNHG.

⁴ Raumplanungsverordnung für den Kanton Graubünden vom 24. Mai 2005 (KRVO; BR 801.110)

6.3.3 Vereinfachte Nachführung des Biotoptinventars bei Aufwertungsprojekten, die mit Kantons- und Bundesmitteln finanziert werden

Aufwertungsprojekte, die mit Kantons- und Bundesmitteln finanziert werden, setzen in jedem Fall das Einverständnis der betroffenen Grundeigentümer voraus. Nach der Abnahme von Aufwertungsprojekten durch das ANU sollen die mit öffentlichen Mitteln unterstützten Aufwertungen, soweit sie Biotopqualität haben, ohne Anzeige an die betroffenen Körperschaften gemäss Art. 4 Abs. 1 KNHG und ohne nochmalige Benachrichtigung der betroffenen Grundeigentümer gemäss Art. 5 Abs. 1 KNHG durch das ANU ins Biotoptinventar aufgenommen werden, resp. bestehende Inventarobjekte, soweit erforderlich, angepasst werden.

7 Spezialfall Nachführung des Biotoptinventars im Waldareal

Liegen neue Erkenntnisse über die Lage, die Umrisse und/oder die Bedeutung von NHG-Biotopen im Waldareal vor, werden die entsprechenden Daten vom ANU resp. dem Amt für Wald und Naturgefahren (AWN) in die fachlichen Grundlagen des ANU resp. in die Datenbank der Wald-Natur-Objekte WNO des AWN integriert und das AWN durch das ANU und umgekehrt entsprechend informiert. Das AWN prüft, ob sich dadurch ein Änderungsbedarf an einem Eintrag im Waldentwicklungsplan (WEP-Eintrag) ergibt. Für Amphibienlaichgebiete, Auen, Flach-, Hoch- und Übergangsmoore, TWW sowie Wiesen mit Rote Liste Arten liegt die fachliche Verantwortung beim ANU, für die Naturobjekte beim AWN.

Für die Objekte der Bundesinventare läuft das Verfahren gemäss Art. 18a Abs. 1 NHG, resp. den Biotopschutzverordnungen des Bundes.

Der Waldentwicklungsplan (WEP) gemäss Kantonalem Waldgesetz⁵ umschreibt für das gesamte Waldareal die forstlichen Zielvorstellungen und Entwicklungsabsichten. Er enthält die allgemeingültigen Grundsätze für die Waldbewirtschaftung und -pflege, unter anderem auch für den Bereich Natur und Landschaft.

Im WEP werden diejenigen Flächen ausgeschieden, denen wichtige öffentliche Interessen zugesprochen werden. Für diese Flächen werden die spezifischen forstlichen Ziele und die zu treffenden Massnahmen festgehalten. Basis für den aktuellen WEP bildeten im Bereich Natur und Landschaft in erster Linie der kantonale Richtplan, die regionalen Richtpläne sowie die Nutzungspläne der Gemeinden, sowie zusätzlich das kantonale Biotoptinventar und das kantonale Landschaftsschutzinventar, beide auf dem Stand 2017.

Der WEP ist behörderverbindlich. Er wird unter der Leitung des AWN unter Mitwirkung der betroffenen kantonalen Ämter, der Waldeigentümer und der Bevölkerung erarbeitet und durch die Regierung genehmigt. Der WEP wird öffentlich aufgelegt und die Mitwirkungsrechte sämtlicher Waldeigentümer und der Gemeinden sind innerhalb des WEP-Verfahrens gewahrt.

Die rechtskräftige Umsetzung der Biotoptinventare von Bund und Kanton erfolgt gemäss Art. 6 Abs. 3 KNHG über die Richt- oder Nutzungsplanung. Eine WEP-Anpassung für Biotope im Wald ist erforderlich:

⁵ Art. 37 des Kantonalen Waldgesetzes vom 11. Juni 2012 (KWAG; BR 920.100)

- für neue Objekte gemäss beschlossenen Bundesinventaren und
- für alle Objekte des Biotopinventars, welche im kantonalen oder regionalen Richtplan oder kommunalen Nutzungsplan planerisch umgesetzt sind.

Alle übrigen Objekte unterliegen einer Interessenabwägung und werden nicht im WEP nachgeführt.

8 Abstimmung mit Ortsplanungen

Revisionen von Ortsplanungen (OP) erstrecken sich oftmals über mehrere Jahre. Zu Beginn der Arbeiten wird der aktuelle Stand der Biotopabgrenzungen vom zuständigen Planungsbüro bezogen und in der Planung umgesetzt. Es gilt zu vermeiden, dass Zonen aufgrund von nicht aktuellen Daten ausgeschieden werden, was etwa im Rahmen der Vorprüfung zu Beanstandungen führen könnte.

Zur besseren Koordination von OP-Revisionen und der Aktualisierung des Biotopinventars ist wie folgt vorzugehen:

1. Zu Beginn einer OP-Revision orientiert die Gemeinde bzw. das beauftragte Planungsbüro das ANU über den Beginn der Arbeiten.
2. Das ANU prüft, ob in der betreffenden Gemeinde eine Nachführung des Biotopinventars ansteht. Falls ja, wird das ANU die verfügbaren Daten aus dem Revisionsdatenbestand (s. Kap. 4) und allfälligen Daten aus Projekten möglichst rasch aufbereiten und der Gemeinde mitteilen, bis wann die aktualisierten Biotopflächen vorliegen; falls nein, wird dies der Gemeinde ebenfalls mitgeteilt.
3. Die Gemeinde terminiert ihre Planung entsprechend.

9 Datenaustausch zwischen den Amtsstellen

Der Datenaustausch zwischen Amt für Landwirtschaft und Geoinformation (ALG) und ANU bei Meliorationen, zwischen Amt für Raumentwicklung (ARE) und ANU bei OP-Revisionen und zwischen ANU und AWN für das Führen der Biotope im Wald ist durch die betroffenen Ämter auszuarbeiten.

10 Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt am 1. Juli 2020 in Kraft.

11 Anhang

Leitverfahren	Art des Einbezugs der Grundeigentümer	Mitteilungspflichten nach Art. 5 Abs. 1 KNHG	Art des Einbezugs der Gemeinden	Anzeigepflichten an Körperschaften (Gemeinden) gemäss Art. 4 Abs. 1 KNHG
Baubewilligungsverfahren inkl. BAB-Verfahren (Art. 22 RPG)	Unmittelbar als Bauherr oder Einverständnis Grundeigentümer	Gewährleistet oder implizit gewährleistet	Verfahrensleitung	Gewährleistet
Verfahren zur Genehmigung der Grundordnung (Art. 49 KRG)	Projektbezogene NUP: Projektträger ist Grundeigentümer oder Einverständnis Grundeigentümer	Implizit gewährleistet	Planungsträger	Gewährleistet
	Teil- und Totalrevision NUP: Mitwirkungsaufgabe (Art. 13 KRVO)	Mitteilung an Grundeigentümer erforderlich	Planungsträger	Gewährleistet
Landumlegung (Art. 65 ff. KRG)	Schriftliche Benachrichtigung über die Durchführung (Art. 29 Abs. 2 KRVO)	Gewährleistet	Zuständige Behörde	Gewährleistet
Projektgenehmigungsverfahren für Kantonsstrassen (Art. 20 ff. StrG)	Landerwerbsverfahren (Art. 29 StrG)	Implizit gewährleistet	Auflage Einsprachelegitimation	Implizit gewährleistet
Konzessionsgenehmigungsverfahren (Art. 52 ff. BWRG)	Gemeinde als Eigentümerin betroffen, Konzession erforderlich	Gewährleistet	Konzession erforderlich	Gewährleistet
Projektgenehmigungsverfahren (Art. 57 ff. BWRG)	Landerwerb	Implizit gewährleistet	Auflage Einsprachelegitimation	Implizit gewährleistet
Projektgenehmigungsverfahren für Güterzusammenslegungen und andere gemeinschaftliche Unternehmen (Art. 44 ^{bis} ff. Meliorationsgesetz GR, MelG)	Trägerschaft oder im Rahmen Vorbereitung (Art. 14 ff. MelG)	Gewährleistet (Auflage und Bekanntgabe an Grundeigentümer, Art. 38 MelG)	Einleitung des Verfahrens der Güterzusammenslegung (Art. 14 ff. MelG)	Gewährleistet

Leitverfahren	Art des Einbezugs der Grundeigentümer	Mitteilungspflichten nach Art. 5 Abs. 1 KNHG	Art des Einbezugs der Gemeinden	Anzeigepflichten an Körperschaften (Gemeinden) gemäss Art. 4 Abs. 1 KNHG
Projektgenehmigungsverfahren (Art. 15 Kantonales Waldgesetz, KWaG)	Gemeinde häufig als Eigentümerin, zumindest als Projektträgerin betroffen. Landerwerb (Art. 20 KWaG)	Implizit gewährleistet	Projektträgerin	Gewährleistet
Genehmigung des Waldentwicklungsplans (Art. 37 KWaG)	Mitwirkung (Art. 2 Abs. 1 VfP)	Gewährleistet	Zustimmung der Gemeinden (Art. 37 Abs. 3 KWaG)	Gewährleistet